



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

August 2006

An
Gerold Zabel
Rhader Weg 64
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

vor rund 50 Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht die damals praktizierte Haushaltsbesteuerung für verfassungswidrig erklärt, was zur Einführung des Splitting führte. Die derzeitige Regelung gilt seit 1975. In den Genuss des Splittingtarifs kommen nur Ehepaare. Das Ehegattensplitting begünstigt gut verdienende Paare, bei denen ein Partner zu Hause bleibt oder einen 400-Euro-Job hat. Der Fiskus addiert in diesen Fällen die Einkommen, halbiert den Gesamtbetrag und verdoppelt die daraus berechnete Einkommensteuer.

Nunmehr dreht sich die politische Debatte um die Abschaffung des Splittings, oder genauer um die Einführung eines Familiensplitting. Damit soll der Steuervorteil von kinderlosen Ehen auf Familien mit Kindern umgeschichtet werden. Allerdings bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da die Ehe im Grundgesetz ausdrücklich geschützt wird

Warum wird nach so vielen Jahren am Splitting gerüttelt? Kritiker werfen der derzeitigen Steuerregel vor, dass sie nicht mehr dem Zeitgeist entspricht. Früher gab es die klassische Rollenverteilung in der Familie: Mann verdient, Frau bleibt zu Hause. Doch die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist seitdem drastisch gestiegen. Ein modernes Familienbild sollte sich daher von der früheren Vorstellung lösen.

Daher gibt es Pläne, das Ehegatten- zu einem Familiensplitting umzubauen und sich auf Familien mit Kindern zu fokussieren. Der Splitting-Faktor würde dabei um die Zahl der Kinder steigen. Bei einer Familie mit drei Kindern würde das Einkommen beispielsweise durch fünf geteilt und die hierauf berechnete Steuerschuld mit fünf multipliziert. Sofern dieses Vorhaben aufkommensneutral gestaltet werden soll, müssen Ehepaare ohne Kinder stärker belastet würden. Dies könnte erreicht werden, indem der Splitting-Faktor zum Beispiel auf 0,8 für jeden Gatten reduziert wird und die Sprösslinge nur zur Hälfte zählen. Dann würde das Einkommen einer dreiköpfigen Familie durch 2,1 dividiert. Dieser Faktor würde sich dann mit zunehmender Kinderanzahl erhöhen.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Augen-Laser-OP: Außergewöhnliche Belastung	3
Überführungskennzeichen: Keine Ersterzulassung eines Pkws	3
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Verbesserungen für Pflegeleistungen	4
Altersvorsorge: Sind Rentenbeiträge als Werbungskosten absetzbar?	4

Angestellte »

Heimarbeit: Voller Abzug des Arbeitszimmers	5
Arbeitslohn: Die verbilligte Überlassung hochwertiger Markenkleidung	5
Parkplatzkosten: Für Arbeitnehmer nicht abziehbar	6
Telearbeitsplatz: Aufwendungen können vollständig abziehbar sein	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Behindertes Kind: Große Witwenrente der Mutter entfällt bei betreutem Wohnen	7
Hartz IV: Einladungen sind trotz kaputter Hose wahrzunehmen	7
Pflegedienste: Medikamentengabe ist Teil der häuslichen Krankenpflege	7
Sperrzeit: Nicht bei Wechsel in ein befristetes Arbeitsverhältnis	8

Bauen & Wohnen »

Mobilfunk: Errichtung nicht ohne die Miteigentümer	9
Notwegerecht: Reine Bequemlichkeit reicht nicht	9
Raucher: Müssen nur bei wirksamer Vereinbarung renovieren	10

Bußgeld & Verkehr »

Fahrverbot: Allein auf die Aussage der Autofahrerin kommt es nicht an	11
LKW-Maut: Erfreuliche Bilanz	11
Handy am Steuer: Telefonieren während der Fahrt kann nur Vorsatz sein	11
Tiefensee: Keine Maut für Pkw	12
Bußgeldkatalog: Neues ab August	12

Ehe, Familie & Erben »

Ledige Mütter: Dauer des Unterhaltsanspruchs	13
Urlaubsreise: Schulpflicht steht dagegen	13
Unterhalt: Auch nach 14 Ehejahren muss 40-Jährige selbst klar kommen	14
Unterhalt: Unberechtigte Strafanzeige kann Anspruch mindern	14

Familie und Kinder »

Ferienjobs: Steuern werden meistens zurückerstattet	15
Kindergeld: Bei Unterbringung eines behinderten volljährigen Kindes	15
Kindergeld: Keine negativen Auswirkungen durch kürzeren Bezug	16
Kindergeld: Wenn beide Eltern im Ausland arbeiten ausgeschlossen	16
Schulgeld für "Europäische Schule": Als Sonderausgabe abziehbar	16

Immobilienbesitzer »

Haushaltsnahe Dienstleistung: Für Fenster und Bäder bezahlt nicht der Fiskus	17
Eigenheimzulage: Gewährung setzt Tragen der Anschaffungskosten für das Eigenheim voraus	17
Ferienwohnung: Steuerliche Finanzspritze vom Fiskus	17

Kapitalanleger »

Abgeltungsteuer: Ab 2008 werden Kapitalerträge pauschaliert	19
---	----

<u>Freistellungsauftrag: Geminderter Sparerfreibetrag zwingt zu Gegenmaßnahmen</u>	19
<u>Geschlossene Fonds: Nachteile bei der Erbschaftsteuer ab Juli 2006</u>	20
<u>Kursgewinne: Hier gilt "First in, first out"</u>	20

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Anwälte: Seit 1. Juli Beratungsgebühren frei verhandelbar</u>	21
<u>Kapitalanleger: Prospekt kann Beratung nicht ersetzen</u>	21
<u>Kartfahren: Keine versicherte Betriebssportart</u>	22
<u>Reiseveranstalter: Haftet für Sicherheit einer Hotel-Wasserrutsche</u>	22

Alle Steuerzahler

Augen-Laser-OP: Außer-gewöhnliche Belastung



(Val) Die Vertreter der Länder haben sich zwischenzeitlich über die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Augen-Laser-Operationen abgestimmt. Zu klären war die Frage, ob ein Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen durch ein vor der Operation ausgestelltes amtsärztliches Attest gefordert werden soll.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes setzt der Begriff der Krankheit einen anormalen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand voraus, der den Betroffenen in der Ausübung normaler psychischer oder körperlicher Funktionen derart beeinträchtigt, dass er nach herrschender Auffassung einer medizinischen Behandlung bedarf. Krankheitskosten sind Aufwendungen, die entweder der Heilung einer Krankheit dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen und ihre Folgen zu lindern. Sie erwachsen regelmäßig zwangsläufig, weil sich der Steuerpflichtige ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann.

Bei Steuerpflichtigen, die sich einer Augen-Laser-Operation unterziehen, liegt immer eine Fehlsichtigkeit und damit eine Krankheit vor. Die Operation stellt somit eine Heilbehandlung dar. Die Operationsmethode ist auch wissenschaftlich anerkannt. Daher beschlossen die Vertreter der Länder, die Aufwendungen ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG anzuerkennen. Die Urteile des Finanzgerichts Berlin vom 25.11.2003 (1 K 1131/03 - nicht veröffentlicht) und des Finanzgerichts Düsseldorf vom 16.02.2006 (15 K 6677/04 E - juris) finden demnach über die entschiedenen Einzelfälle hinaus keine Anwendung. Eine Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ist nicht mehr länger erforderlich. Die

Bearbeitung ruhender Einspruchsverfahren kann wieder aufgenommen werden.

Überföhrungskennzeichen: Keine Erstzulassung eines Pkws

(Val) Ist für eine Befreiung von der Kfz-Steuer der Tag der erstmaligen Zulassung des Wagens zum Verkehr entscheidend, reicht hierfür die Zuteilung eines Kurzzeit-Kennzeichens nicht aus. Das musste eine Pkw-Käuferin hinnehmen, der der Bundesfinanzhof als letzte Instanz die beantragte Steuerbefreiung versagte.

Die Frau hatte Ende 1999 ein schadstoffreduziertes Auto gekauft. Für das Kfz wäre eine befristete Befreiung von der Kfz-Steuer möglich gewesen, wenn es vor dem 01.01.2000 erstmals zum Verkehr zugelassen worden wäre. Tatsächlich wurde der Wagen jedoch erst am 03.01.2000 regulär zum Verkehr zugelassen, weswegen das beklagte Finanzamt die beantragte Steuerbefreiung ablehnte. Hiergegen wehrte sich die Klägerin. Sie hatte im Dezember 1999 ein Kurzzeit-Kennzeichen für ihren Wagen erhalten, um damit in der Zeit vom 07.12. bis 11.12.1999 Prüfungs-, Probe- und Überföhrungsfahrten durchzuführen. Damit sei ihr Fahrzeug rechtzeitig vor dem 01.01.2000 erstmals zum Verkehr zugelassen worden, machte die Klägerin geltend.

Der BFH gab jedoch dem Finanzamt Recht. Eine erstmalige Zulassung zum Verkehr liege nur vor, wenn das betreffende Fahrzeug von der Zulassungsbehörde allgemein und sachlich unbeschränkt zum öffentlichen Verkehr zugelassen worden sei. Diese Voraussetzung sei bei der Verwendung eines Kurzzeit-Kennzeichens nicht erfüllt, denn dieses Kennzeichen berechtige nur zu Prüfungs-, Probe- und Überföhrungsfahrten. Jede andere Benutzung des Fahrzeugs sei widerrechtlich und werde als Inbetriebsetzen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Zulassung mit einem Bußgeld geahndet.

Hinter der im Steuerrecht geregelten befristeten Befreiung von der Kfz-Steuer stehe der Gedanke, das frühzeitige In-Verkehr-Bringen schadstoffarmer Fahrzeuge zu fördern und dabei die Förderung möglichst auf die beste am Markt verfügbare Technik zu konzentrieren. Das Ziel des Gesetzgebers, Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß durch umweltschonendere zu ersetzen, kann nach Ansicht des BFH nur erreicht werden, wenn die neu in den Verkehr kommenden Wagen allgemein und sachlich unbeschränkt zum Verkehr zugelassen werden. Ein Fahrzeug, mit dem lediglich Prüfungs-, Probe- oder Überföhrungsfahrten durchgeführt werden durften, genüge dem Förderzweck nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.05.2006, VII R 27/05

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Verbesserungen für Pflegeleistungen

(Val) Laut Mitteilung der OFD Koblenz wurde der Anwendungsbereich des § 35a Abs. 2 EStG, der eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen vorsieht, erweitert.

Der Ermäßigungsrahmen verdoppelt sich für Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen, wenn die Pflege im inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person erfolgt, auf 1.200 Euro. Daneben können Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Wohnraums in Privathaushalten in Höhe von 20 Prozent der Arbeitskosten, max. 600 Euro Steuerermäßigungsbetrag berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG ist wie bisher, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Pflege- oder Betreuungsleistung oder der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Der für die Durchführung des LSt-Ermäßigungsverfahrens 2006 maßgebliche Antragsvordruck (LSt 3) wurde in Anlehnung an den bereits im Entwurf vorliegenden Antragsvordruck 2007 um eine Anlage erweitert, in der Angaben zu Kinderbetreuungskosten und/oder Aufwendungen nach § 35a EStG eingetragen werden können. Die Anlage kann bei Bedarf ausgedruckt werden, eine Auflage als Papiervordruck ist nicht vorgesehen.

Altersvorsorge: Sind Rentenbeiträge als Werbungskosten absetzbar?

(Val) Seit 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz. Hierbei werden Renten aus gesetzlichen Versicherungen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen zunehmend in voller Höhe steuerpflichtig. Dabei spielt keine Rolle, ob oder inwieweit sich die Rentenversicherungsbeiträge zuvor als Sonderausgabe steuermindernd ausgewirkt haben. Die neue nachgelagerte Besteuerung benachteiligt somit Rentner, die ihre ehemaligen Vorsorgeaufwendungen nicht oder nicht vollständig von der Steuer absetzen konnten, jetzt oder im künftigen Ruhestand aber einer kompletten Steuerpflicht ihrer Einnahmen entgegensehen müssen.

Denn bis Ende 2004 konnten sie die Einzahlungen nur

sehr eingeschränkt über Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend machen. Dieser Grenzbetrag wurde bei vielen Berufstätigen aber bereits spielend mit den übrigen Zahlungen an Krankenkasse, Lebens-, Pflege- Haftpflicht- oder Arbeitslosenversicherung erreicht. Damit wirkten sich die Beiträge an die Rentenkasse nicht oder nur minimal aus, die hieraus resultierende Rente erfasst aber dennoch das Alterseinkünftegesetz.

Die negativen Folgen wirken besonders für Arbeitnehmer. Diese konnten ihre vor 2005 geleisteten Anteile zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich kaum geltend machen. Aber auch Selbstständige sind benachteiligt, die in die gesetzliche Rentenkasse oder in ein berufsständisches Versorgungswerk eingezahlt haben. Doch ob dieses Missverhältnis von begrenztem Sonderausgabenabzug und anschließender kompletter Versteuerung überhaupt rechtmäßig ist, beschäftigt derzeit die Justiz. Bei mehreren Finanzgerichten sind Verfahren zu diesem Thema anhängig. Die Frage hierbei: Handelt es sich bei den Beiträgen statt um Sonderausgaben nicht eher um vorweggenommene Werbungskosten?

Auf Grund der vorliegenden Gerichtsverfahren setzt die Finanzverwaltung sämtliche Einkommensteuerbescheide vor 2005 in Bezug auf Rentenbeiträge nur noch vorläufig fest. Alle Steuerzahler profitieren daher, wenn es in einigen Jahren zu rechtskräftigen Bescheiden kommt. Bescheide für 2005 ergehen hingegen nicht vorläufig. Das liegt daran, dass für dieses "junge" Jahr noch kein Fall bei einem obersten Gericht anhängig ist. Daher müssen Bürger diese Bescheide selber offen halten, indem sie Einspruch einlegen.

Die Finanzverwaltung hat sich jetzt entschieden, diese Verfahren ruhend zu stellen. Das ist im Grunde genommen noch besser als ein vorläufiger Bescheid. Denn dann bleibt der gesamte Steuerfall offen. Gibt es zu einem anderen Sachverhalt ein positives Urteil, können Steuerzahler dies im offenen Jahr 2005 noch berücksichtigen, im Rahmen der Vorläufigkeit aber nicht.

Angestellte

Heimarbeit: Voller Abzug des Arbeitszimmers

(Val) Ab 2007 ist das heimische Büro steuerlich nur noch dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit kommen nur noch ganz wenige Arbeitnehmer in den Genuss von Werbungskosten. Nutzen sie das Arbeitszimmer zu mehr als der Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit oder steht außer dem heimischen Büro kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, dürfen sie derzeit noch bis zu 1.250 Euro pro Jahr absetzen. Die hierdurch noch begünstigten Berufsgruppen gehen ab 2007 dann wie viele andere Angestellte bereits heute leer aus.

Doch die gesetzliche Einschränkung beim Arbeitszimmer wirkt sich nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs nicht beim häuslichen Telearbeitsplatz aus (VI R 21/03). Dieser ist im Rahmen derzeitiger Einsparmaßnahmen in Betrieben immer häufiger anzutreffen; einzelne Angestellte oder sogar gleich ganze Abteilungen werden dank moderner Technik ausgegliedert. In einem solchen Fall kommt es sogar zum vollen Ansatz sämtlicher Zimmerkosten, im laufenden Jahr und auch ab 2007.

In dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber einem Mitarbeiter einen Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung eingerichtet. Im Gegenzug wurden die betrieblichen Büroflächen und Schreibtische vermindert. Der Angestellte arbeitete nun drei Tage die Woche von zu Hause aus und kam nur an zwei Tagen ins Büro.

Da er nunmehr überwiegend von der Wohnung aus seinen Dienst verrichte, stelle das dort befindliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit dar, entschied das Gericht. Diese Voraussetzung werde immer dann erfüllt, wenn die vom heimischen Büro aus geleistete Arbeit wesentlich und prägend sei. Entscheidend hierfür sei der zeitliche Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers, aber auch die von hier aus erledigten Vorbereitungsmaßnahmen für eine anschließende außerhäusliche Tätigkeit.

Somit fallen die Aufwendungen eines Heimarbeitsplatzes generell nicht unter das derzeitige Abzugsverbot von 1.250 Euro und auch nicht unter die gesetzliche Einschränkung ab dem kommenden Jahr. Denn das Arbeitszimmer als Betätigungsmittelpunkt wird steuerlich auch künftig privilegiert. Die aktuelle Rechtsprechung nutzen können beispielsweise Heimarbeiter mit Telefondiensten, Übersetzer, Techniker, die von zu Hause aus Reparaturen vornehmen, PC-Fachkräfte, die Software für den Betrieb in den eigenen Wänden entwickeln oder Controller, die ihre Auswertungen im heimischen Büro erstellen.

Außendienstmitarbeiter können in der Regel die

kompletten Kosten des heimischen Büros absetzen, sofern sie dort den wesentlichen oder prägenden Teil der Arbeit vornehmen.

Diese günstige Sichtweise gilt sogar schon vor Aufnahme der eigentlichen Heimarbeit. Muss das heimische Büro erst noch eingerichtet und renoviert werden, sind diese Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten absetzbar. Maßgebend ist hier lediglich, in welcher Form der spätere Arbeitsplatz genutzt wird. Soll das heimische Büro den Mittelpunkt der kommenden Berufstätigkeit bilden, gibt es keine Abzugsbeschränkung. Dies können nicht nur Arbeitnehmer nutzen, die ihre Aktivitäten vom Betrieb in die eigenen vier Wände verlegen wollen. Auch Berufstätige, die derzeit nicht aktiv tätig sind, aber wieder eine Beschäftigung suchen, können die vorweggenommenen Werbungskosten geltend machen und mangels entsprechender Einnahmen einen Verlust für spätere Jahre konservieren.

Arbeitslohn: Die verbilligte Überlassung hochwertiger Markenkleidung



(Val) Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt hochwertige Kleidung aus seinem Sortiment, ist der dem Arbeitnehmer dadurch zugewandte Rabattvorteil als Arbeitslohn einkommensteuerlich zu erfassen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Kleidung sollte Marke repräsentieren

Im Streitfall ging es um einen Bekleidungsartikelhersteller, der unter einem allgemein bekannten Markennamen hochwertige Kleidungsstücke vertrieb. Er stellte den Mitgliedern der Geschäftsleitung die jeweils neueste Bekleidungskollektion zur Verfügung, um die Marke nach außen hin zu repräsentieren. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass im Umfang der verbilligten Überlassung ein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil gegeben sei. Der BFH ist dieser Rechtsauffassung gefolgt und hat die anders lautende

Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Er hat den Entlohnungscharakter insbesondere nicht mit der vom Hersteller vorgebrachten Begründung verneint, dass durch das Tragen der Kleidung eine Werbewirkung verbunden sei und dadurch auch die Glaubwürdigkeit der eigenen Marke gewährleistet werden solle. Dieser Umstand trete gegenüber den für die Entlohnung sprechenden Umständen, hochwertige und teure Kleidung einer "Edelmarke" verbilligt erwerben und tragen zu können, in den Hintergrund.

Vorteile, die der Arbeitgeber aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewähre, stellten zwar keinen Arbeitslohn dar, wenn eine Gesamtwürdigung ergebe, dass der mit der Vorteilsgewährung verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund stehe. Die Gesamtwürdigung habe aber zu beachten, dass die Intensität des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers und das Ausmaß der Bereicherung des Arbeitnehmers in einer Wechselwirkung stünden. Je höher aus der Sicht des Arbeitnehmers die Bereicherung anzusetzen sei, desto geringer zähle das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers.

Bundesfinanzhof, VI R 60/02

Parkplatzkosten: Für Arbeitnehmer nicht abziehbar

(Val) Mietet der Arbeitnehmer in der Nähe seines Arbeitsplatzes einen Parkplatz an, entstehen keine abzugsfähigen Werbungskosten. Die Kosten für den Parkplatz sind mit der Entfernungspauschale abgegolten. Wird der Parkplatz jedoch vom Arbeitgeber angemietet und an den Arbeitnehmer kostenlos überlassen, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Für diesen Betrag sind auch keine Sozialabgaben zu leisten.

Der Parkplatz sollte deshalb immer vom Arbeitgeber angemietet und dann kostenlos an den Arbeitnehmer überlassen werden.

Telearbeitsplatz: Aufwendungen können vollständig abziehbar sein

(Val) Die Aufwendungen für das Einrichten eines häuslichen Telearbeitsplatzes können steuerlich vollständig abziehbar sein. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes zumindest dann, wenn der Telearbeitsplatz den Betätigungsmittelpunkt des Steuerpflichtigen bildet.

Im Streitfall hatte sich der Kläger, ein Versicherungsmathematiker, nach Maßgabe einer Betriebsvereinbarung einen häuslichen Telearbeitsplatz eingerichtet. Sein Arbeitgeber reduzierte zugleich die

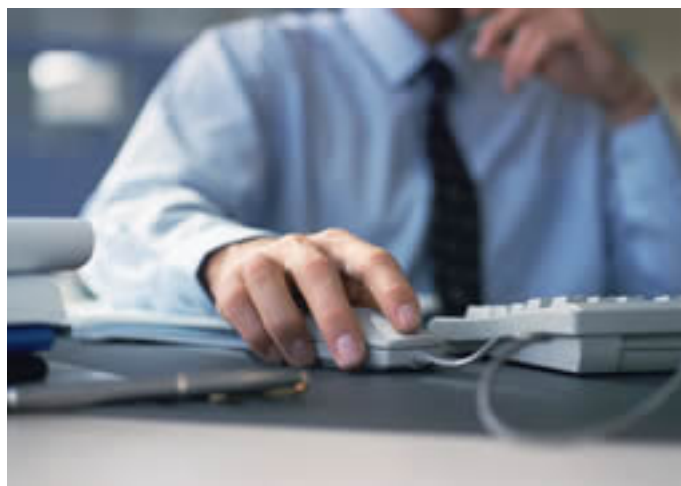
betrieblichen Büroflächen und Schreibtische. Die Technik des Telearbeitsplatzes stellte der Arbeitgeber zur Verfügung. Der Kläger hatte zu Hause zahlreiche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der BFH ließ offen, ob die für ein häusliches Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkungen ohne weiteres auf Aufwendungen eines Arbeitnehmers für einen Telearbeitsplatz übertragen werden könnten. Bei einzelnen Formen der Telearbeit als Tätigkeit an einem dezentralisierten, externen beziehungsweise örtlich ausgelagerten Arbeitsplatz könnten die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers möglicherweise der Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG entgegenstehen.

Im Streitfall seien die Kosten für das Einrichten des häuslichen Telearbeitsplatzes schon deshalb in unbeschränkter Höhe abziehbar gewesen, weil sich dort der Betätigungsmittelpunkt des Klägers befunden habe. Der BFH verwies auf die Feststellungen des Finanzgerichtes, wonach die gesamten Arbeitsleistungen des Klägers in qualitativer Hinsicht an allen fünf Arbeitstagen gleichartig und gleichwertig waren und er an drei Wochentagen zu Hause arbeitete.

Im Übrigen betonte der BFH nochmals, dass es von den zu erwartenden Umständen der späteren beruflichen Tätigkeit abhängt, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers als vorab entstandene Erwerbsaufwendungen abziehbar seien. Es komme nicht darauf an, ob die beabsichtigte berufliche Nutzung im Jahr des Aufwands bereits begonnen habe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.05.2006, VI R 21/03



Arbeit, Ausbildung & Soziales

Behindertes Kind: Große Witwenrente der Mutter entfällt bei betreutem Wohnen

(Val) Wird ein volljähriges behindertes Kind neben dem Besuch einer Förderschule ganztägig in einer Einrichtung für betreutes Wohnen versorgt, verliert die Mutter ihren Anspruch auf große Witwenrente.

Dies entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle einer 43-jährigen Mutter aus Unna, deren 19-jährige Tochter geistig minderbegabt und lernbehindert ist. Die Tochter besucht eine Förderschule und lebt wochentags in einer Einrichtung des Christlichen Jugenddorfwerkes (CJD) Dortmund für betreutes Wohnen. Parallel übt die Mutter eine vollzeitige Erwerbstätigkeit aus.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wandelte nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Tochter die bislang gewährte große Witwenrente in eine kleine Witwenrente um. Widerspruch und Klage der Mutter hiergegen blieben erfolglos.

Das SG Dortmund stellt in seiner klageabweisenden Entscheidung heraus, dass die Klägerin die Sorge für ihre behinderte Tochter nicht in häuslicher Gemeinschaft ausübe. Dem stehe die ganztägige Betreuung im CJD Dortmund entgegen. Über den Schulbesuch hinaus kümmerten sich im CJD Montags bis Freitags feste Bezugsbetreuer um die junge Frau mit dem Ziel, eine Nachreife bei Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung zu ermöglichen. Anders als bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer internatsmäßigen Aufnahme in einem Berufsbildungswerk für einige Monate werde hier das häusliche Zusammenleben mit dem behinderten Kind nicht nur vorübergehend unterbrochen.

Schließlich verweist das Sozialgericht auf die Einkommensersatzfunktion der großen Witwenrente: Sie solle einen Ausgleich schaffen, wenn die Witwe wegen der Erziehung eines minderjährigen Kindes oder der Betreuung eines erwachsenen behinderten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Da die Klägerin während der durch das Jugendamt finanzierten Unterbringung ihrer Tochter habe arbeiten können, sei das Sicherheitsbedürfnis entfallen.

Sozialgericht Dortmund, S 26 (22,46) RA 128/04

Hartz IV: Einladungen sind trotz kaputter Hose wahrzunehmen

(Val) Das Sozialgericht Koblenz hat entschieden, dass Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (so genanntes Hartz IV Gesetz) Einladungen der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung von Arbeitssuchenden (ARGE) zu einem Gespräch über ihre berufliche Situation auch dann folgen müssen, wenn sie dafür in beschädigter Kleidung ihre Wohnung verlassen müssen.

Der Kläger war der Einladung der ARGE zu einer Informationsveranstaltung mit der Begründung nicht gefolgt, der Reißverschluss seiner einzigen Hose habe geklemmt, so dass er seine Wohnung nicht habe verlassen können. Die ARGE lud daraufhin den seit Jahren arbeitslosen Kläger zu einem Einzelgespräch über seine berufliche Situation ein. Der Kläger teilte an dem Tag, an dem das Gespräch stattfinden sollte, dem zuständigen Mitarbeiter der ARGE telefonisch mit, dass seine zwischenzeitlich intakt gewesene Hose wieder am Reißverschluss defekt sei und er nicht erscheinen könne. Die ARGE senkte daraufhin die Regelleistung für drei Monate um zehn Prozent ab.

Die gegen die Kürzung in Höhe von insgesamt 103,50 Euro erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Die Absenkung der Regelleistung wäre dann rechtswidrig gewesen, wenn der Kläger aus einem wichtigen Grund nicht zu dem Gespräch erschienen wäre. Der defekte Reißverschluss stellte nach Auffassung der zuständigen Kammer keinen wichtigen Grund dar. Ein Empfänger von Hartz IV-Leistungen sei, wie das Gericht in seiner Entscheidung ausgeführt hat, verpflichtet, ausreichend Kleidung vorrätig zu halten, um jederzeit Termine außerhalb seiner Wohnung wahrnehmen zu können. In der konkreten Situation hätte der Kläger den defekten Reißverschluss auch durch das Tragen entsprechend langer Oberbekleidung verdecken oder den Schaden durch Hilfsmittel provisorisch reparieren können, meinte das Gericht.

Sozialgericht Koblenz, S 11 AS 317/05

Pflegedienste: Medikamentengabe ist Teil der häuslichen Krankenpflege

(Val) In einem komplizierten Rechtsstreit um die Vergütung von Medikamentengaben in der häuslichen Krankenpflege hat das Hessische Landessozialgericht zwei Pflegediensten Recht gegeben. Sie dürfen die Leistung "Arzneimittelabgabe und – überwachung" bei den Krankenkassen abrechnen, wenn sie ansonsten nur Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erbringen.

Der Caritasverband Wiesbaden und das Deutsche Rote Kreuz Kassel hatten gegen die AOK Hessen geklagt, die eine Vergütung von Medikamentengaben mit Hinweis auf den Rahmenvertrag zur häuslichen Krankenpflege ablehnte. Der Rahmenvertrag zwischen der AOK und den hessischen Pflegediensten sieht vor, dass Medikamentengaben nur als "alleinige Leistung" abgerechnet werden können. Werden also bei einem Pflegeeinsatz mehrere Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbracht und gleichzeitig Medikamente verabreicht, so ist Letzteres nicht gesondert zu vergüten.

In den strittigen Fällen ging es aber nicht um Leistungen der häuslichen Krankenpflege, sondern um solche der Pflegeversicherung, die nicht mit den Kranken-, sondern mit den Pflegekassen abgerechnet werden. Die Medikamentengabe als Teil der häuslichen Krankenpflege war hier also die einzige Leistung, für die die Krankenversicherung zuständig ist. Sie müsse daher, so das Urteil der Darmstädter Richter, als "alleinige Leistung" im Sinne des Rahmenvertrages vergütet werden.

Was auf den ersten Blick wie ein Streit um des Kaisers Bart erscheint, hat erhebliche Auswirkungen auf die Abrechnungspraxis ambulanter Pflegedienste in Hessen. Immer dann, wenn die Pflegedienste neben der Medikamentengabe ausschließlich Pflegeleistungen erbringen, kann diese künftig mit den Krankenkassen abgerechnet werden – jedenfalls solange die geltenden Rahmenverträge nicht geändert werden.

Hessisches Landessozialgericht, L 1 KR 105/04 und L 1 KR 7/05

Sperrzeit: Nicht bei Wechsel in ein befristetes Arbeitsverhältnis



(Val) Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass eine Sperrzeit nicht eingetreten ist, weil eine Angestellte sich trotz des Abschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages auf Grund ihres Wechsels in ein anderes berufliches Betätigungsfeld auf einen wichtigen

Grund berufen kann.

Die Angestellte stand bis zum 31.03.2001 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Vertriebsinnendienst. Sie kündigte dieses Arbeitsverhältnis fristgerecht, um eine bis zum 31.10.2001 befristete Tätigkeit in Tunesien aufzunehmen. Für diese Tätigkeit erhielt sie neben freier Unterkunft und Verpflegung rund 1.150 Euro. Das Arbeitsamt (jetzt: Agentur für Arbeit) bewilligte Arbeitslosengeld nicht schon ab Antragstellung zum 01.11.2001, sondern erst ab 24.01.2002. Das Arbeitsamt vertritt die Meinung, es sei eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe eingetreten, weil die Klägerin durch die Kündigung ihres unbefristeten Arbeitsverhältnisses ihre Arbeitslosigkeit nach Auslaufen des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens grob fahrlässig herbeigeführt habe.

Das Landessozialgericht war der Auffassung, es sei der Arbeitnehmerin zuzumuten gewesen, in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bis zur Begründung eines sich anschließenden Dauerarbeitsverhältnisses oder zumindest einer befristeten Tätigkeit mit konkreten Aussichten auf Verlängerung zu verbleiben.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Zwar hat die Arbeitnehmerin durch die Kündigung ihres unbefristeten Arbeitsverhältnisses zum 31.03.2001 ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst und damit zumindest grob fahrlässig ihre Arbeitslosigkeit ab 01.11.2001 herbeigeführt. Die Klägerin konnte sich für die Lösung des unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses zum 31.03.2001 jedoch auf einen wichtigen Grund berufen. Der erkennende Senat folgt der Auffassung des Siebten Senats des Bundessozialgerichts (B 7 AL 98/03 R), wonach Arbeitnehmern auf Grund der grundgesetzlich verbürgten Berufswahlfreiheit ohne drohenden Sperrzeiteintritt grundsätzlich auch die Möglichkeit offen stehen muss, ihnen attraktiv erscheinende befristete Arbeitsverhältnisse aufzunehmen. Für die Klägerin war der Wechsel in ein anderes Berufsfeld zwar nicht mit einer besseren Bezahlung, aber mit einer Erweiterung ihrer beruflichen Einsatzmöglichkeiten verbunden. Eine missbräuchliche Gestaltung war nicht zu erkennen, denn das befristete Arbeitsverhältnis erstreckte sich nicht nur auf einen unwesentlichen Zeitraum und sollte im Folgejahr als befristetes Arbeitsverhältnis fortgesetzt werden.

Az.: B 11a AL 55/05 R

Bauen & Wohnen

Mobilfunk: Errichtung nicht ohne die Miteigentümer

(Val) Miteigentümer, die eine Mobilfunkstation auf dem Dach ihres Hauses errichten wollen, können dies nur mit dem Einverständnis der anderen Miteigentümer tun. Einen Anspruch auf Zustimmung zum Abschluss eines Mietvertrages mit dem Mobilfunkbetreiber gegen die anderen Miteigentümer haben sie jedoch nicht. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.

Mietvertrag abgelehnt

Geklagt haben Miteigentümer gegen eine weitere Miteigentümerin, die Inhaberin eines Anteils von 5/9 ist. Die Beklagte hat als Inhaberin der Mehrheitsbeteiligung den Abschluss des Mietvertrages abgelehnt, so dass ein Mehrheitsbeschluss vorliegt.

Nach Ansicht des Gerichts entspricht die Mehrheitsentscheidung der Beklagten, den Mietvertrag nicht abzuschließen, einer dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechenden Verwaltung und Benutzung im Sinne von § 745 Abs. 2 BGB. Die Beklagte hat die Verweigerung ihrer Zustimmung mit der Befürchtung begründet, der Verkehrswert des gemeinschaftlichen Gebäudes werde sich verringern, wenn die Mobilfunksendestation auf dem Dach installiert werde.

Befürchtung nicht unbegründet

Diese Befürchtung ist nicht unbegründet und lässt die wohlverstandenen Interessen der Gemeinschaft nicht außer Acht. Zwar können aus dem Nachbarrecht Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Mobilfunksendeanlagen in der Regel nicht hergeleitet werden, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind. Der Bundesgerichtshof hat aber in einer Entscheidung dazu ausdrücklich ausgeführt, dass nach der Verkehrsanschauung gegebenenfalls die begründete Besorgnis einer Gesundheitsgefahr die Gebrauchstauglichkeit der Mieträume zu Wohnzwecken beeinträchtigen kann. Die Befürchtung einer Wertminderung des Gebäudes ist daher zumindest im Hinblick auf die Vermietbarkeit einzelner Wohnungen und die Aufteilung des Gebäudes in Eigentumswohnungen und deren Verwertung gerechtfertigt. Bei einer Vermietung kann wegen der Besorgnis der Gesundheitsgefährdung möglicherweise nur ein geringerer Mietzins erzielt werden, auch wenn ein Mangel der Wohnung im Rechtssinne nicht besteht.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 1 U 20/06



Notwegerecht: Reine Bequemlichkeit reicht nicht

(Val) Die Hürden für ein so genanntes Notwegerecht sind sehr hoch. Das machte das Landgericht Coburg in einer aktuellen Entscheidung deutlich. Das Gericht wies die Klage eines Hausbesitzers gegen seinen Nachbarn auf Einräumung eines Notweges ab. Darauf sei der Kläger nicht dringend angewiesen, so die Richter.

Kein Zugang zur Straße

Hinter seinem Hausanwesen besaß der Kläger ein weiteres Grundstück, das keinen Zugang zu einer Straße hatte. Er konnte es nur zu Fuß über eine Hintertür seines Hauses erreichen. Trotzdem hatte der zweifache Grundbesitzer dort vor Jahren einen Carport errichtet, aber nur manchmal sein Auto untergestellt. Denn nur über das Grundstück seines - mittlerweile ungeliebten - Nachbarn konnte er mit einem Fahrzeug zu seinem hinter dem Haus gelegenen Besitz gelangen. Gelegentliche Überfahrten hatte sein Gegenüber in der Vergangenheit auch akzeptiert.

Doch dies genügte dem Kläger eines Tages nicht mehr - zumal sich die Beziehung zwischen den beiden Eigentümern zusehends auf verbale und vereinzelt handgreifliche Auseinandersetzungen beschränkte.

Unversehens beanspruchte er ein dauerndes Recht, über des Nachbarn Grund zu fahren. Erwartungsgemäß fiel die Antwort des angrenzenden Grundstücksinhabers aus: Er lehnte das aus seiner Sicht freche Ansinnen rundweg ab.

Zu Recht, wie das LG Coburg urteilte. Ein Notwegerecht könne nur der beanspruchen, der andernfalls sein von einer öffentlichen Straße abgeschnittenes Grundstück nicht ordnungsgemäß nutzen könne. Das sei nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Rein persönliche Bedürfnisse und Aspekte der Bequemlichkeit reichten nicht aus. Aber gerade derartige Ziele verfolge der klagende Nachbar. Er müsse seinen abseitig gelegenen Grund nicht mit einem Wagen erreichen, um ihn zu nutzen. Allein sein Wunsch, dies zukünftig tun zu wollen, rechtfertige nicht, einen Notweg zu erhalten.

Landgericht Coburg, 32 S 13/06

Raucher: Müssen nur bei wirksamer Vereinbarung renovieren

(Val) Rauchen gehört zum vertragsgemäßen Gebrauch einer Mietwohnung, wenn keine anderslautende Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter getroffen wurde. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs hervor. Daher kann der Vermieter auch für die Beseitigung der Raucherrückstände an den Wänden keinen Schadenersatz verlangen.

Der BGH lehnte die Klage des Vermieters auf Zahlung von Schadenersatz wegen der Kosten von Maler- und Reinigungsarbeiten an Wänden und Decken (knapp 5.000 Euro) sowie an Türen und Türrahmen (etwa 2.200 Euro), der Reinigung von Fenstern (rund 730 Euro) sowie der Küche einschließlich der mitvermieteten Einbauküche und des Kellers (etwa 30 Euro) ab.

Der Vermieter kann keinen Schadenersatz verlangen, weil der Mieter insoweit keine vertragliche Pflicht verletzt hat. Der Mieter ist zur Nutzung des gemieteten Wohnraums innerhalb der durch die vertraglichen Vereinbarungen gezogenen Grenzen berechtigt (§ 535 Abs. 1 Satz 1 BGB). Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten (§ 538 BGB). Liegt keine wirksame, das Rauchen in der Wohnung einschränkende Vereinbarung vor, verhält sich ein Mieter, der in der gemieteten Wohnung raucht und hierdurch während der Mietdauer Ablagerungen verursacht, grundsätzlich nicht vertragswidrig.

Der BGH hat offen gelassen, ob für Kettenraucher etwas anderes gilt, weil dort bereits nach kurzer Mietzeit ein erheblicher Renovierungsbedarf eintritt. Ein solcher Fall lag hier aber nicht vor. Auch eine über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Schädigung der Mietsache, die zur Schadenersatzpflicht des

Mieters führen würde, lag nicht vor. Der Vermieter wird dadurch, dass der Mieter durch Tabakkonsum verursachte Gebrauchsspuren grundsätzlich nicht zu vertreten hat, nicht unbillig benachteiligt. Der Vermieter hat schließlich die Möglichkeit, die Pflicht zur Ausführung der erforderlichen Schönheitsreparaturen durch formularvertragliche Vereinbarung auf den Mieter abzuwälzen, wie es in der Praxis weithin üblich ist. An einer solchen wirksamen Vereinbarung fehlte es hier jedoch.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 124/05



Bußgeld & Verkehr

Fahrverbot: Allein auf die Aussage der Autofahrerin kommt es nicht an



(Val) Wird eine Autofahrerin wegen Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu einer erhöhten Geldbuße verurteilt, ihr das an sich fällige Fahrverbot aber erlassen, weil nach ihrer Aussage die Möglichkeit besteht, dass sie - erst vor kurzem eingestellt - wieder entlassen wird, so ist das Urteil aufzuheben und dem Amtsgericht aufzugeben, den Sachverhalt genauer zu erkunden.

Dies entschied das Oberlandesgericht Hamm, nachdem der Staatsanwalt gegen das Urteil Berufung eingelegt hatte. Er beanstandete, dass der Amtsrichter sich allein auf die Aussage der Autofahrerin verlassen habe, ihr drohe eine Kündigung, wenn sie mit dem einmonatigen Fahrverbot belegt werde. Würde das ausreichen, dann wäre die Verhängung eines Fahrverbots in solchen Fällen "praktisch ausgeschlossen".

Das Amtsgericht muss nun prüfen, ob die Frau gegebenenfalls ihren Urlaub für das Fahrverbot opfern

könne und, sollte der nicht ausreichen, ob der Arbeitgeber tatsächlich zum härtesten Mittel greifen würde, oder ob er die Dame nicht vorübergehend auf einem anderen Arbeitsplatz einsetzen könne. Schließlich habe die Sünderin die Möglichkeit, ihr Fahrverbot in den - seit der Rechtskraft des Urteils - folgenden vier Monaten abzusitzen.

Oberlandesgericht Hamm, 2 Ss OWi 160/06

LKW-Maut: Erfreuliche Bilanz

(Val) Mit 1,49 Milliarden Euro im ersten Halbjahr 2006 stiegen die Einnahmen aus der Lkw-Maut gegenüber dem Vorjahreszeitraum um sechs Prozent. Die Bemautung bestimmter Abschnitte dreier Bundesstraßen schützt die Bevölkerung vor Belästigung durch Ausweichverkehr.

Auch die Umrüstung auf die neue Software zum Jahresbeginn verlief reibungslos. Seit dem 01.01.2006 können dadurch Änderungen der Tarif- und Streckendaten per Mobilfunk in das System eingebracht werden. Grünes Licht hat die Europäische Union für die Mauterhebung auf drei Bundesstraßenabschnitten gegeben, die als Ausweichstrecken genutzt werden. Die drei geplanten Mautabschnitte betreffen:

- auf der Bundesstraße 75 den Hamburger Westen auf einem wenige Kilometer langen Teilstück zwischen den Autobahnen A 261 und A 253,
- auf der Bundesstraße 4 vom Hamburger Norden über etwa 35 Kilometer bis Bad Bramstedt in Schleswig-Holstein,
- die Bundesstraße 9 auf etwa zehn Kilometer Länge von der französischen Grenze bis in die Pfalz (Anschlussstelle Kandel-Süd der A 65).

Die Maut war zum 01.01.2005 auf allen Bundesautobahnen für Lastkraftwagen ab zwölf Tonnen zulässigem Gesamtgewicht eingeführt worden. Daraufhin hatte der Schwerlastverkehr auf einigen benachbarten Strecken zugenommen. Nach Auswertung von Verkehrszählungen wurde für drei Strecken im Mai das vorgeschriebene Anhörungsverfahren bei der EU-Kommission in Brüssel eingeleitet. Wenn Anwohner einer Bundesstraße erheblich höheren Belastungen durch Ausweichverkehr ausgesetzt sind, können die Länder zusätzlich Straßenabschnitte sperren. Das ermöglichen neue Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Handy am Steuer: Telefonieren während der Fahrt kann nur Vorsatz sein

(Val) Wird ein Autofahrer während der Fahrt beim Telefonieren erwischt, so kann die Regelbuße von 40

Euro nicht mit der Begründung erhöht werden, der "Sünder" habe das Verkehrsdelikt vorsätzlich begangen. Da die Handybenutzung am Steuer nur als Vorsatz angesehen werden kann, ist das bei der Festsetzung des Bußgeldes bereits berücksichtigt worden.

Kammergericht Berlin, 3 Ws (B) 600/05

Tiefensee: Keine Maut für Pkw

(Val) Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) hat am 18.07.2006 in Berlin erneut eine Pkw-Maut kategorisch abgelehnt und entsprechende Vorschläge aus dem Süden Deutschlands zurückgewiesen, eine Autobahn-Maut auch für Pkw-Fahrer einzuführen.

"Das ist eine im Süden der Republik offenbar regelmäßig wiederkehrende Diskussion, für die es keinen Anlass gibt. Die Autofahrer in Deutschland tragen über die Mineralöl- und die Kfz-Steuer bereits erheblich zur Finanzierung der Straßen bei. Sie dürfen nicht erneut zur Kasse gebeten werden", sagte der Verkehrsminister.

Es sei eine Milchmädchenrechnung, die da aufgestellt werde: Der Absenkung der Mineralölsteuer stünden hohe Verwaltungs- und Systemkosten gegenüber. Die Einnahmen würden nicht einmal ausreichen, die Systemkosten zu decken.

Darüber hinaus würde die Einführung einer Pkw-Maut hauptsächlich deutsche Autofahrer treffen, da der Anteil ausländischer Pkw lediglich bei etwa fünf Prozent liege. Eine Pkw-Maut würde für eine breite Bevölkerungsschicht eine weitere Verteuerung bedeuten. Betroffen wären insbesondere die vielen Berufspendler, speziell in strukturschwachen Gebieten, die jeden Tag mehr als 50 Kilometer zur Arbeit fahren müssten. Wortmeldungen mit der Forderung nach einer Pkw-Maut seien abwegig, so Tiefensee. Die Haltung der Bundesregierung sei unverändert: Eine Pkw-Maut steht nicht zur Debatte. "Das gilt auch nach 2009", sagte der Minister.

Bußgeldkatalog: Neues ab August

(Val) Seit dem 1. April gibt es eine einheitliche Beschilderung für Tunnel sowie Nothalte- und Pannenbuchten. Autofahrer müssen im Tunnel das Abblendlicht einschalten. An den beschilderten Nothalte- und Pannenbuchten darf nur in Notfällen oder bei einer Fahrzeugpanne gehalten werden.

Werden die Regelungen nicht eingehalten werden folgende Bußgelder ab dem 1. August fällig: Im Tunnel ohne Abblendlicht fahren: 10 Euro

Im Tunnel wenden: 40 Euro, 1 Punkt

In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt halten: 20 Euro

In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt parken: 25 Euro



Ehe, Familie & Erben

Ledige Mütter: Dauer des Unterhaltsanspruchs



(Val) Eine Mutter, die nie mit dem Vater ihres Kindes verheiratet war, kann von diesem nach § 1615I Abs. 2 BGB grundsätzlich nur für die Dauer von drei Jahren Unterhalt verlangen, soweit von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Damit unterscheidet sich die Vorschrift von § 1570 BGB, der einer geschiedenen Mutter wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes grundsätzlich einen unbefristeten Unterhaltsanspruch einräumt. Jetzt hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass auch der Mutter eines nichtehelichen Kindes ein Unterhaltsanspruch über die Dreijahresfrist des § 1615I Abs. 2 BGB hinaus zustehen kann.

Dies ergebe sich aus eine verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift, in deren Rahmen eltern-, insbesondere aber kindbezogene Gründe für eine Fortdauer des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt werden müssten.

Zwar stellte der BGH klar, dass die Verfassung keine vollständige Angleichung dieses Unterhaltsanspruchs an den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gebiete. Denn das Grundgesetz stelle nur die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, was sich wegen der nahehelichen Solidarität in besonderer Weise auf den Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten auswirke. Die Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes könne sich nicht in gleicher Weise auf den Schutz der Ehe und Familie berufen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht könne aber die Ausgestaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Einzelfall einen besonderen Vertrauenstatbestand begründen, der als elternbezogener Grund eine

Fortdauer des Unterhaltsanspruchs über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus aus Billigkeit gebiete. Nach Art. 6 Abs. 5 GG habe der Gesetzgeber nichtehelich geborenen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie ehelichen Kindern, hoben die Karlsruher Richter hervor. Dieses Gebot wirke sich auf den Unterhaltsanspruch der Mutter insoweit aus, als die Pflege und Erziehung des Kindes betroffen sei.

Im konkreten Fall bestätigte der BGH das Oberlandesgericht Schleswig, das der Mutter eines nichtehelichen Kindes einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres der gemeinsamen Tochter zugesprochen hatte. Die zuletzt als Assistenzärztin tätig Frau war nach Ansicht der Gerichte wegen einer Erkrankung neben der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes nur zu einer halbschichtigen Tätigkeit in der Lage.

Eine geschiedene Ehefrau verweisen die Gerichte regelmäßig erst dann auf eine eigene Berufstätigkeit, wenn das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat und selbst dann wird nur eine Teilzeittätigkeit gefordert. Erst ab dem 15. Lebensjahr muss die Mutter in der Regel voll arbeiten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.07.2006, XII ZR 11/04

Urlaubsreise: Schulpflicht steht dagegen

(Val) Eltern können nicht einfach eine "Bildungsreise" für ihre schulpflichtigen Kinder ansetzen. Die Schule ist weder berechtigt noch verpflichtet, grundschulpflichtigen Kindern zwei Wochen Urlaub zu gewähren, um diesen zusammen mit ihren Eltern einen als "Bildungsreise" bezeichneten Urlaub zu ermöglichen, entschied der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Die Eltern zweier grundschulpflichtiger Kinder hatten beim Verwaltungsgericht Freiburg erfolglos einen ihrer Ansicht nach bestehenden Anspruch auf Beurlaubung ihrer beiden Töchter vom Unterricht geltend gemacht. Sie wollten die verlängerten Ferien für eine Reise nach Neuseeland nutzen und argumentierten unter anderem, dass es sich bei dieser Reise überwiegend um eine Bildungsreise handele.

Die Verwaltungsrichter begründeten ihre Entscheidung wie folgt: Eine Beurlaubung vom Schulbesuch könne nach der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums nur in "besonders begründeten Ausnahmefällen" gewährt werden. Ein solcher vom Regelfall abweichender Ausnahmefall liege bereits deshalb nicht vor, weil alle Schüler und Eltern gezwungen seien, längere gemeinsame Urlaubsreisen ausschließlich in den Sommerferien durchzuführen. Eine private Urlaubsreise sei entgegen der Auffassung der Kläger auch nicht vergleichbar mit der Teilnahme an einem internationalen Schüleraustausch oder mit Sprachkursen im Ausland, für welche die

Schulbesuchsverordnung aus pädagogischen Gründen ausdrücklich Beurlaubungen vorsehe.

Selbst wenn in besonderen Ausnahmefällen eine Urlaubsreise als ein wichtiger persönlicher Grund anerkannt werden könne, rechtfertigt dies allenfalls eine kurzfristige Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Schulferien. Dies setze zudem eine (positive) Ermessensentscheidung des Schulleiters voraus. Keinesfalls sei der Schulleiter hingegen berechtigt oder gar verpflichtet, die Schulferien um einen Zeitraum von zwei Wochen zu verlängern, um eine Urlaubsreise auszudehnen. Hierbei seien die Gründe für eine solche Reise unerheblich.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 9 S 2735/04

Unterhalt: Auch nach 14 Ehejahren muss 40-Jährige selbst klar kommen

(Val) Die Möglichkeit, dass ein Ehemann, der seiner Ex nach der Scheidung Unterhalt zahlen muss, die Zahlungen befristen kann, entfällt im Wesentlichen dann, wenn die Einkommensdifferenz der Ehepartner nach der Scheidung auf Nachteile zurückgeht, die die Frau im Rahmen der Ehe hinzunehmen hatte. Hierzu zählt etwa die Planung einer Familie und Erziehung der Kinder, so dass sie nicht arbeiten oder sich fortbilden konnte.

Das gilt aber nicht, wenn eine Frau in der Ehezeit eine 18monatige Ausbildung zur Sekretärin gemacht, in Teilzeit gearbeitet hat und der Mann schon vor Beginn der Ehe wesentlich besser ausgebildet war. Hier darf also die Unterhaltzahlung zu einem bestimmten Termin enden. Dies entschied der Bundesgerichtshof im Falle einer erst 40jährigen Frau, die 14 Jahre verheiratet war. Eine fünfjährige "Auszeit", um den - unerfüllten - Kinderwunsch zu realisieren, habe deren Chancen, auf dem Arbeitsmarkt integriert zu werden, nicht negativ beeinflusst, fügte der BGH hinzu.

Bundesgerichtshof, XII ZR 240/03

Unterhalt: Unberechtigte Strafanzeige kann Anspruch mindern

(Val) In einem aktuellen Urteil hat das Oberlandesgericht Hamm in einem Berufungsverfahren eine Unterhaltsklage einer Jurastudentin gegen ihren Vater teilweise abgewiesen. In dem Prozess hatte der Vater gegenüber dem Unterhaltsanspruch zum einen eingewandt, dass seine Tochter in der Vergangenheit jeden Kontakt mit ihm abgelehnt habe. Zum anderen habe sie gegen ihn im Jahre 2005 zu Unrecht eine Strafanzeige wegen Nötigung im Straßenverkehr erstattet.

Nach den Ausführungen des Gerichts kommt gemäß § 1611 Abs. 1 BGB eine Beschränkung oder gar der vollständige Wegfall der Unterhaltsverpflichtung unter anderem dann in Betracht, wenn ein volljähriges Kind sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil schuldig macht. Der Verpflichtete braucht dann nur einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe zu leisten, welcher der Billigkeit entspricht. Die Unterhaltsverpflichtung kann sogar ganz entfallen, wenn die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen grob unbillig wäre.

Nach Auffassung des Senats rechtfertigt allein die fehlende Bereitschaft der Klägerin zu einer eigenständigen Kontaktaufnahme mit ihrem Vater es noch nicht, den ihr zustehenden Unterhaltsanspruch auch nur teilweise als verwirkt anzusehen. Dies gelte umso mehr, als dass das Verhalten der Klägerin vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Zerstrittenheit der Kindeseltern zu sehen sei, die ersichtlich auf das Eltern-Kind-Verhältnis ausstrahle.

Anders verhält es sich dagegen nach Ansicht des Senats mit der Strafanzeige, welche die Klägerin gestützt auf den Vorwurf der Nötigung im Straßenverkehr gegen ihren Vater gestellt habe. Nach dem Ergebnis der in erster Instanz durchgeführten Beweisaufnahme hatte das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Tochter eine völlig harmlose und zudem zufällige Begegnung mit dem Vater bewusst wahrheitswidrig unrichtig dargestellt hat. Dieses Verhalten einer volljährigen Tochter sei durch den bestehenden Konflikt auf Elternebene weder zu erklären noch zu entschuldigen und könne nur als schwere Verfehlung im Sinne des § 1611 Abs. 1 BGB bewertet werden, die zu einer Kürzung des Unterhaltsanspruchs führen müsse. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat der Senat eine Kürzung des Unterhaltsbeitrags um 2/3 vorgenommen.

Oberlandesgericht Hamm, 11 UF 218/05

Familie und Kinder

Ferienjobs: Steuern werden meistens zurückerstattet



(Val) Mit dem Beginn der Sommerferien starten für viele Schüler und Studenten die Ferienjobs. Die Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) rät Schülern und Studierenden, sich nach Ende eines Ferienjobs die Lohnsteuerkarte mit dem Ausdruck der (elektronischen) Lohnsteuerbescheinigung aushändigen zu lassen und diese Unterlagen aufzubewahren. Denn die zunächst vom Arbeitgeber einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag können nach Ablauf des Kalenderjahres in den meisten Fällen vollständig vom jeweils zuständigen Finanzamt zurückgefordert werden. Dafür muss lediglich ein (vereinfachter) Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Bei der Lohnsteuerabrechnung durch den Arbeitgeber nach der Monatssteuertabelle wird unterstellt, dass während des ganzen Jahres Arbeitslohn bezogen wird. Da Ferienarbeit aber in der Regel nur in wenigen Wochen im Jahr ausgeübt wird, sind die vom Arbeitslohn abzuziehenden und für das ganze Jahr geltenden Pausch- und Freibeträge meist höher als der erhaltene Arbeitslohn, so die OFD Koblenz.

Beispiel: Hat eine ledige Studentin (Lohnsteuerklasse I) außer ihrem Arbeitslohn aus Ferienjobs während des Jahres keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte, so erhält sie bei einem Arbeitslohn bis zu 10.783 Euro im Jahr die abgezogene Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag in vollem Umfang zurück. Erst bei Einkünften über diesem Betrag beginnt die Einkommensteuerpflicht.

Weiterhin weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Schülers oder Studierenden, die 7.680 Euro im Jahr überschreiten, für

Eltern negative Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld und die im Rahmen der Eigenheimzulage zu gewährende Kinderzulage, sowie auf weitere steuerliche Vergünstigungen, wie etwa den im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigenden Freibetrag für Kinder haben können.

Kindergeld: Bei Unterbringung eines behinderten volljährigen Kindes

(Val) Ist ein behindertes volljähriges Kind auf Kosten des Sozialhilfeträgers vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht und wird der Kindergeldberechtigte aufgrund einer Billigkeitsregelung im Bundessozialhilfegesetz nicht in Anspruch genommen, kommt dieser seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Die Familienkasse darf dann das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz an den Sozialhilfeträger abzweigen.

Erbringe allerdings der Kindergeldberechtigte eigene Unterhaltsleistungen für das Kind, habe die Familienkasse, selbst wenn die Leistungen gering seien, eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob und in welcher Höhe sie das Kindergeld an den Sozialhilfeträger abzweige. Der BFH betonte insoweit, dass das Ermessen der Familienkasse nicht dahin gehend auf Null reduziert sei, dass das gesamte Kindergeld an den Sozialhilfeträger auszuzahlen sei.

Mit dieser Argumentation entschied das Gericht zugunsten eines Vaters, der für sein vollstationär und auf Kosten des Sozialhilfeträgers untergebrachtes behindertes volljähriges Kind verschiedene Ausgaben tätigte. So hielt er unter anderem ein Zimmer für den Sohn im Elternhaus bereit, zahlte diesem jährlich einen einwöchigen Urlaub und übernahm die Fahrtkosten für die dreimal im Jahr stattfindenden Besuche seines Sohnes. Deswegen, so der Vater, dürfe die Familienkasse das Kindergeld nicht vollständig an den Sozialhilfeträger abzweigen.

Beim Finanzgericht drang er mit diesen Argumenten nicht durch. Der BFH rügte hingegen, dass die Familienkasse ihre Ermessenentscheidung über die Abzweigung des Kindergeldes fehlerhaft ausgeübt habe. Das Kindergeld solle die Eltern wegen ihrer Unterhaltsleistungen steuerlich entlasten, stellten die Richter fest. Deswegen seien bei der Prüfung, ob und inwieweit das Kindergeld abzuzweigen sei, auch geringe Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten einzubeziehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.02.2006, III R 65/04

Kindergeld: Keine negativen Auswirkungen durch kürzeren Bezug

(Val) Die Bundesregierung erwartet für Familien mit Kindern kaum negative Auswirkungen durch die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld von derzeit 27 auf 25 Jahre. Die finanziellen Auswirkungen würden bereits im Einkommenssteuergesetz berücksichtigt, heißt es in der Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. So könne ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung seines Kindes bis zu 7.680 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Das Existenzminimum eines Kindes in Ausbildung sei damit auch weiterhin steuerfrei gestellt, schreibt die Regierung.

Nach ihren Informationen sind vom Wegfall des Kindergeldes aufgrund der niedrigeren Altergrenze gut 450.000 Kinder betroffen. Die Regierung glaubt nach eigenen Angaben nicht, dass sich dadurch die Chancengleichheit im Bildungswesen verringert. Da sie Auszubildende in einem bereits fortgeschrittenen Alter betreffe, sei nicht zu befürchten, dass sie ihre Ausbildung abbrechen müssten, weil sie kein Kindergeld mehr erhielten. Die Regierung sieht diese Gefahr durch das neue Studienkreditprogramm der KfW-Bankengruppe gebannt.

Kindergeld: Wenn beide Eltern im Ausland arbeiten ausgeschlossen

(Val) Wohnen Eltern mit ihren Kindern in Deutschland, arbeiten aber beide in der Schweiz, stehen ihnen Leistungen für ihre Kinder nur nach dem in der Schweiz geltenden Recht zu. Ein Anspruch auf die Differenz zwischen dem in der Schweiz gezahlten und dem höheren Kindergeld nach § 66 EStG besteht nicht. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

Der Kläger und seine Ehefrau leben in Deutschland und arbeiten seit 1981 beziehungsweise 2001 in der Schweiz. Der Kläger bezog für seine drei Kinder von der beklagten Familienkasse Kindergeld. Als die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung zum 01.06.2002 aufhob, zog der Kläger vor Gericht. Alle Instanzen wiesen seine Klage ab.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts, wonach die Kindergeldfestsetzung ab Juni 2002 in vollem Umfang aufzuheben war. Das Gericht verneinte auch einen Anspruch auf die Differenz zwischen dem in der Schweiz gezahlten und dem höheren Kindergeld nach § 66 EStG.

Nach einer EU-Verordnung, die aufgrund eines

Abkommens auch im Verhältnis zur Schweiz anwendbar sei, habe ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohne, aber in einem anderen Mitgliedstaat arbeite, Anspruch auf Familienleistungen nach dem Recht des Beschäftigungslandes. Sei das Kindergeld im Wohnland höher als im Beschäftigungsland, habe der Grenzgänger keinen Anspruch auf Teilkindergeld in Höhe der Differenz. Ein solches Differenzkindergeld sei nach der Verordnung nur zu gewähren, wenn einem Elternteil Familienleistungen nach dem Recht des Beschäftigungslandes zustünden, während der andere Elternteil für dasselbe Kind in dem Wohnland der Familie Kindergeld beanspruchen könne. Dies sei hier indes nicht der Fall, da seit 2001 beide Eltern in der Schweiz arbeiteten. Die Nichtgewährung des Differenzkindergeldes verstoße auch nicht gegen den europarechtlichen Gleichheitssatz, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.03.2006, III R 41/05

Schulgeld für "Europäische Schule": Als Sonderausgabe abziehbar

(Val) Auch ein an "Europäische Schulen" gezahltes Schulgeld kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG als Sonderausgabe abgezogen werden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

Im Streitfall hatte der nach Brüssel umgezogene Kläger seine Kinder an der dortigen "Europäischen Schule" unterrichten lassen. Das Schulgeld machte er als Sonderausgabe geltend.

Schulgeld für den Unterricht in Privatschulen kann in Höhe von 30 Prozent als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer abgesetzt werden, wenn die Schule staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt ist. Eine "Europäische Schule", so der BFH, sei zwar nicht von nationalen Behörden genehmigt, erfülle aber die Voraussetzungen, unter denen bei einer deutschen Schule eine Genehmigung zu erteilen wäre. Die "Europäischen Schulen" seien durch den deutschen Gesetzgeber in einer Weise anerkannt, die einer staatlichen Genehmigung gleichkomme.

Mit dem jetzigen Urteil knüpft der BFH an seine Rechtsprechung zu "Deutschen Schulen" im Ausland an. Sei eine solche von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder anerkannt worden, sei das für sie gezahlte Schulgeld gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abziehbar, heißt es in einem Urteil vom Dezember 2004 (XI R 32/03).

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.04.2006, XI R 1/04

Immobilienbesitzer

Haushaltsnahe Dienstleistung: Für Fenster und Bäder bezahlt nicht der Fiskus



(Val) Lässt ein Steuerzahler in seinem Haus neue Fenster einbauen und das Badezimmer modernisieren, so handelt es sich dabei nicht um haushaltsnahe Dienstleistungen, die die Steuerschuld senken. Denn der Einbau neuer Fenster und die Badmodernisierung sind laufende, in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Abläufe, die üblicherweise von Familienmitgliedern durchgeführt werden.

20 Prozent weniger Steuern

Nach dem Gesetz senkt die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen die Steuerschuld pro Jahr um 20 Prozent und maximal 600 Euro. Seit Januar 2006 sind aber auch "handwerkliche Leistungen", wie der Einbau von Fenstern, steuerbegünstigt.

Finanzgericht Nürnberg, VII 200/04

Eigenheimzulage: Gewährung setzt Tragen der Anschaffungs- kosten für das Eigenheim voraus

(Val) Der Erwerber einer Eigentumswohnung hat keinen Anspruch auf die Gewährung einer Eigenheimzulage, wenn er die Kosten für die Anschaffung der Wohnung nicht trägt. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden und die Klage eines Wohnungseigentümers auf Eigenheimzulage abgewiesen, der sich die Wohnung über ein von seinen Eltern gewährtes Darlehen finanziert hatte.

Der Kläger hatte eine Eigentumswohnung erworben. Da er monatlich netto nur rund 400 Euro verdiente, erklärte sich seine Bank nicht bereit, die Wohnung zu finanzieren. Der Kläger schloss daraufhin einen Darlehensvertrag mit seinem Vater über 135.000 Mark ab. Das Darlehen sollte mit 5,5 Prozent jährlich verzinst werden. Der Eltern des Klägers nahmen ihrerseits einen Kredit bei der Bank über 135.000 Mark auf. Das beklagte Finanzamt lehnte die Festsetzung der Eigenheimzulage ab, weil der Darlehensvertrag mit dem Vater einem Fremdvergleich nicht standhalte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG stellte zunächst klar, dass sich die Höhe der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) nach den Herstellungs- beziehungsweise Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden bemesse. Begünstigt seien daher nur Steuerpflichtige, die Aufwendungen in Form von Anschaffungs- oder Herstellungskosten hätten.

Dies sei beim Kläger nicht der Fall. Denn bei ihm sei davon auszugehen, dass seine Eltern die Kosten vollständig tragen würden, weil seine Einkünfte sich wahrscheinlich auch in Zukunft nicht wesentlich erhöhten und auf Dauer nicht ausreichten, die Zahlungen aufzubringen. Allein die formale Verpflichtung, die Kosten für die Eigentumswohnung zu tragen, reiche für die Entstehung des Anspruchs auf Eigenheimzulage aber nicht aus, so das Gericht.

Der Darlehensvertrag, den der Kläger mit seinem Vater geschlossen habe, könne steuerlich nicht anerkannt werden, hieß es weiter. Verträge unter Angehörigen seien nämlich nur dann zu berücksichtigen, wenn sie in Inhalt und Ausführung dem entsprächen, was unter Fremden vereinbart werde. Daran fehle es hier. Denn der Kläger habe selbst vorgetragen, dass die Bank angesichts seiner Einkommensverhältnisse nicht bereit gewesen sei, die Anschaffung der Wohnung zu finanzieren.

Niedersächsisches Finanzgericht, 8 K 782/02

Ferienwohnung: Steuerliche Finanzspritze vom Fiskus

(Val) Beim Erwerb von Ferienimmobilien ist ein neuer Trend hin zu Ost- und Nordsee sowie heimischen Bergregionen zu beobachten. Das liegt an den im Ausland zum Teil drastisch gestiegenen Preisen und dem Wunsch, die Zweitwohnung auch mehrmals pro Jahr und über das Wochenende zu nutzen. Dies lässt sich wegen kürzerer Anfahrten bei Inlandshäusern leichter umsetzen. Sofern das Domizil in der Ferne auch Fremden zur Verfügung gestellt wird, wirkt sich dieser Trend zu deutschen Gebieten auch steuerlich günstig aus. Denn die Aufwendungen können beim Finanzamt geltend gemacht werden, was bei Objekten jenseits der Grenze nahezu ausgeschlossen ist.

Ferienwohnung beschäftigt Fiskus

Die Vorliebe der Deutschen für eine eigene Ferienwohnung beschäftigt auch zunehmend den Fiskus und die Finanzgerichte. Meist geht es darum, ob Liebhaberei vorliegt und die Immobilie dann steuerlich unter den Tisch fallen muss. Regelmäßig zu klären ist hierbei, ob das Domizil eher aus privaten Motiven oder vorrangig unter dem Aspekt der Einkunftserzielung angeschafft wurde.

Eher problemlos sieht es bei der Fremdvermietung aus. Hier werden anfallende Verluste anerkannt, wenn der Besitzer Haus oder Wohnung ausschließlich wechselnden Feriengästen überlässt. Dann prüft das Finanzamt grundsätzlich nicht, ob auf Dauer ein Überschuss zu erzielen ist oder dies beabsichtigt ist. Somit sind die Einnahmen, laufenden Kosten und Schuldzinsen wie bei einer herkömmlichen Mietimmobilie absetzbar. Damit können bereits mit Fertigstellung oder Kauf hohe Werbungskostenüberschüsse geltend gemacht werden.

Allerdings muss die Fremdnutzung nachgewiesen werden, etwa durch Anzeigen oder Einschaltung eines Maklers. Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit nicht um mehr als 25 Prozent unterschritten sein. Betroffene besorgen sich hierzu beim Tourismusbüro die durchschnittlichen Belegungsdaten und gleichen sie mit der tatsächlichen Mietzeit ab. Dabei können Zeiten ausgeklammert werden, die etwa auf Generalreinigung oder Instandsetzungsarbeiten entfallen. Steht die Ferienwohnung öfter im Jahr leer, müssen Eigentümer langfristige Überschüsse vorweisen. Nur dann nimmt das Finanzamt keine Liebhaberei an.

Ausschließlich Eigennutzung

Wird die Ferienwohnung hingegen ausschließlich selbst genutzt oder steht sie Verwandten kostenlos zur Verfügung, sind keine Kosten absetzbar. Zudem entfällt der steuerfreie Verkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, da solche Räumlichkeiten in den Bergen oder am Meer im Gegensatz zum begünstigten Eigenheim nicht auf Dauer zu Wohnzwecken genutzt werden oder hierzu nicht vorgesehen sind.

Liegt das Domizil jenseits der Grenze, hat meist der entsprechende Staat das Besteuerungsrecht. Die Abgaben sind meist moderat, wenn der Wohnungsbesitzer keine weiteren Einkünfte im Land erzielt und somit die Progression niedrig hält oder unter Freibeträgen bleibt. In der heimischen Steuererklärung wirken sich die Auslandsgewinne lediglich auf den Steuersatz für die übrigen Einkünfte aus, Verluste allerdings nicht mindernd.



Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Ab 2008 werden Kapitalerträge pauschaliert

(Val) Das Bundeskabinett hat am 12.07.2006 die Eckpunkte der Unternehmensteuerreform 2008 beschlossen. Ein wichtiger Punkt ist hierbei, eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge einzuführen. Dabei werden Steuern auf Zinsen, Dividenden oder Verkaufsgewinne pauschal mit einem festen Satz erhoben. Der Steuerabzug wird dann direkt bei der auszahlenden Bank vorgenommen und an das Finanzamt weitergeleitet. In der Steuererklärung brauchen diese bereits besteuerten Kapitalerträge dann nicht mehr angegeben werden. Positiv an dieser neuen Regelung ist, dass die Besteuerung anonym erfolgt, die zunehmenden Kontenkontrollen des Fiskus können daher abebben. Auch die Kreditwirtschaft ist positiv eingestellt, spart sie sich doch jede Menge Verwaltungsaufwand durch das Ausstellen von Jahresbescheinigungen, Erträgnisaufstellungen und die Verwaltung der Freistellungsaufträge im bisherigen Umfang.

Die Abgeltungsteuer kommt, über die Details wird bis zum Herbst 2006 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe verhandeln. Dabei soll eine Pauschalsteuer für private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne herauskommen, 2008 mit einem Satz von 30 Prozent und ab 2009 mit einem Satz von 25 Prozent. Derzeit unterliegen private Kapitaleinnahmen der Einkommensteuer, deren Sätze abhängig von der individuellen Einkommenshöhe zwischen 15 und 42 Prozent liegen. Wer wie etwa Geringverdiener mit der Einkommensteuer unter den Pauschalsätzen von 30 oder später 25 Prozent liegt, kann sich wie bisher veranlagten lassen.

Aber auch bei vielen Spitzenverdienern muss angesichts des moderaten Tarifs nicht unbedingt Freude aufkommen. Denn der Pauschalsatz soll auch für Dividenden gelten, die heute nach dem Halbeinkünfteverfahren nur zu 50 Prozent besteuert werden. Selbst bei hoher Progression geht der Satz daher nicht über 21 Prozent hinaus, 2008 werden es deutlich mehr.

Hinzu kommt der gravierende Einschnitt, dass Spekulationsgewinne mit Wertpapieren und Optionsgeschäften ebenfalls pauschal besteuert werden sollen. Was gut klingt, hat aber einen Haken: Denn gleichzeitig fällt die einjährige Spekulationsfrist weg, so dass realisierte Erträge aus Zertifikaten, Aktien oder Investmentfonds nicht mehr durch Aussitzen in die Steuerfreiheit gerettet werden können. Auch hier wird dann das Halbeinkünfteverfahren für Aktien gekippt, Gewinne erfasst der Fiskus derzeit nur mit 50 Prozent.

Doch es gibt noch einige ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer:

- Wie sollen die Kirchen entschädigt werden? Dem pauschalen Steuerabzug ist nämlich nicht zu entnehmen, ob der Aktionär evangelisch oder katholisch ist.
- Wie dürfen Verkaufsverluste berücksichtigt werden?
- Wie werden vor 2008 angesammelte Buchgewinne behandelt?
- Was ist mit Wertpapiererlösen aus Depots jenseits der Grenze?
- Gelten für Hausverkäufe künftig die gleichen Regeln?

Freistellungsauftrag: Geminderter Sparerfreibetrag zwingt zu Gegenmaßnahmen

(Val) Durch das Steueränderungsgesetz soll der Sparerfreibetrag von derzeit 1.370 Euro pro Person ab dem kommenden Jahr auf 750 Euro fast halbiert werden. Zinsen und Dividenden rutschen damit deutlich schneller in die Steuerpflicht und belasten auch noch die Progression für die übrigen Einkünfte. Zudem verringert sich auch das Freistellungsvolumen für den Zinsabschlag entsprechend. Da hierin auch noch der Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro enthalten ist, können ab 2007 nur noch 801 Euro kassiert werden, ohne dass Zinsabschlag anfällt. Bei Ehepaaren sind es dann 1.602 Euro.

Damit das Gesetz auch reibungslos umgesetzt wird, dürfen inländische Kreditinstitute ab Neujahr 2007 alle vorliegenden Freistellungsaufträge automatisch nur noch zu 56,37 Prozent berücksichtigen. Sparer sollten daher über einen Umstieg auf andere Produkte nachdenken, um die Nachsteuerrendite gleich zu belassen. Zudem ist eine Anpassung der derzeitigen erteilten Freistellungsaufträge sinnvoll, sofern die Beträge auf verschiedene Banken gestückelt worden sind.

Als erster Schritt ist sinnvoll, noch bis zum Jahreswechsel einmaliges Sparpotential zu erreichen. Hierzu sollten die Fälligkeit bei neu angelegten Fest- und Termingeldern noch ins alte Jahr terminiert und vorhandene Anleihen oder Rentenfonds vor Silvester veräußert werden. In beiden Fällen fließen dann die Zinsen noch 2006 und nutzen letztmalig den höheren Sparerfreibetrag. Im Gegenzug ist es sinnvoll, Kosten für die Geldanlage auf das kommende Jahr zu verschieben. Langfristig ist generell über die Anlage in Festverzinsliche nachzudenken. Diese gehören zwar wegen ihrer Sicherheit in jedes Rentendepot, sind aber eher eine schlechte Wahl. Nach Abzug der Steuer auf die Zinsen und der Preissteigerungsrate bleibt real kaum etwas übrig, oft sogar ein negatives Ergebnis.

Steuerlich attraktiv sind Festverzinsliche mit geringer Verzinsung, die unter dem Nennwert notieren. Der garantierte Kursgewinn bis zur Fälligkeit bleibt nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei, lediglich die Minizinsen erzeugen Abgaben. Damit liegt die Nachsteuerrendite besonders bei Spitzenverdienern deutlich über der von Bundesanleihen.

Mit oder ohne Depotumschichtung sollten alle erteilten Freistellungsaufträge bis zum Jahreswechsel überprüft werden. Ratsam ist insbesondere, das Volumen auf den geminderten Betrag hin anzupassen, sofern Produkte bei mehreren Banken lagern. Das gilt besonders für Anleger, die den Sparfreibetrag derzeit nicht ausschöpfen, aber ab 2007 mit ihren Kapitaleinnahmen über der geminderten Höhe liegen.

Geschlossene Fonds: Nachteile bei der Erbschaft- steuer ab Juli 2006

(Val) Wer sich an einen geschlossenen Fonds beteiligt, lässt sich in der Regel über einen Treuhänder vertreten. Das hat den Vorteil, dass der Anleger dann nicht im Handelsregister namentlich erscheint, keine Werbepost erhält und sich auch nicht um die laufende Geschäftspolitik des Fonds kümmern muss. Diese übliche Vorgehensweise weist in Bezug auf die Einkommensteuer auch keine Besonderheiten auf, da die über Immobilien oder Schiffe erzielten Einkünfte dem Beteiligten zugerechnet werden.

Anders sieht es jedoch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer aus. Hier stuft die Finanzverwaltung eine indirekte Beteiligung über einen Treuhänder als Forderung ein, was gravierende Auswirkungen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage hat. Denn statt dem günstigen Ansatz von Grundstücken oder betrieblichem Vermögen wird jetzt immer der meist deutlich höhere Verkehrswert berücksichtigt. Eine steuerschonendere Erbschaft oder Schenkung lässt der Fiskus nur noch bis zum 30.06.2006 zu.

Besonders bei Eltern ist es eine beliebte Sparstrategie, den Umweg über geschlossene Fonds zu gehen, wenn sie Besitz möglichst steuergünstig auf die nachfolgende Generation übertragen wollten. Wird nämlich statt Geld anschließend der hiervon erworbene Fondsanteil auf den Nachwuchs übertragen, können hierfür bei gewerblichen Beteiligungen drastische Vergünstigungen im Anspruch genommen werden. Dies führt im Endeffekt auf Grund von zusätzlichem Freibetrag, Bewertungsabschlag und Nichterfassung der stillen Reserven dazu, dass über diesen Weg ein Millionenvermögen ganz legal an die Kinder verschenkt werden kann, ohne dass Abgaben ans Finanzamt anfallen.

Dieses beliebte Verfahren ist bei treuhänderisch gehaltenem Besitz nun nicht mehr möglich. Das führt bei

Immobilienfonds im Durchschnitt zu einer doppelt so hohen und bei gewerblichen Beteiligungen sogar bis zu einer fünfmal so hohen steuerlichen Bemessungsgrundlage. Mit Blick auf die drohende Abgabenlast sollten Eltern und andere Anleger, die Fonds verschenken möchten, nun die Nachteile der Mehrarbeit einer direkten Beteiligung auf sich nehmen. Nur dieser Weg lässt auch künftig die Geldübergabe an Kinder auf dem Umweg über geschlossene Fonds steuergünstig praktizieren oder zusätzliche Steuerlasten im Erbfall vermeiden.

Finanzministerium Baden-Württemberg, 3 - S 3806/51

Kursgewinne: Hier gilt "First in, first out"

(Val) Nach den Kursrückschlägen an den Aktienbörsen seit Mitte Mai 2006 überlegt so mancher Aktiensparer, ob es an der Zeit ist, Gewinne zu sichern. Denn nicht Wenige können sich über Kursgewinne der vergangenen Jahre freuen. Doch Vorsicht: Für Privatpersonen sind Kursgewinne, die beim Verkauf erzielt werden, nur steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als zwölf Monate liegen. Verkaufen Anleger ihre Aktien vor Ablauf dieser Frist, müssen Veräußerungsgewinne komplett versteuert werden, sobald sie die Freigrenze von 512 Euro überschreiten.

Für die Berechnung des Veräußerungsgewinnes gilt die Regel "First in, first out". Das heißt: Hat ein Anleger mehrfach Aktien eines Unternehmens gekauft und veräußert er davon einen Teil, dann gelten für den Fiskus die zuerst erworbenen Aktien auch als die zuerst wieder verkauften.

Beispiel: 100 Aktien des Unternehmens X wurden im Jahr 2004 gekauft, 100 weitere derselben Firma im September 2005. Der Anleger verkauft von diesen 200 Aktien 100 Stück im Juli 2006 mit Gewinn. Da die zuerst erworbenen Aktien als die verkauften angesehen werden, fällt keine Spekulationssteuer an. Denn diese Aktien liegen seit 2004 und damit länger als ein Jahr im Depot.

Wenn innerhalb der Zwölf-Monatsfrist mit Aktien Kursgewinne erzielt werden, unterliegen diese übrigens nur zur Hälfte der individuellen Einkommensteuer (so genanntes Halbeinkünfteverfahren), im Gegensatz beispielsweise zu Anleihen oder Fonds. Zudem können im gleichen Zeitraum realisierte Kursverluste von den Gewinnen abgezogen werden.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

**Anwälte: Seit 1. Juli
Beratungsgebühren frei verhandelbar**



(Val) Seit dem 01.07.2006 können Rechtsanwälte die Höhe der Gebühren für Beratung und Gutachten mit ihren Mandanten frei vereinbaren. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz fallen zu diesem Stichtag weg. "Anwälte und Mandanten sollten künftig gleich zu Anfang darauf achten, die außergerichtliche Vergütung ausdrücklich und möglichst schriftlich zu vereinbaren. Nur so lässt sich späterer Streit vermeiden. Eine solche individuelle Vereinbarung hat den großen Vorteil, dass der Mandant von vornherein weiß, welche Rechnung ihn am Ende erwartet", sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD).

Nach der ab 01.07.2006 geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes soll das Gespräch über die Höhe der Vergütung am Beginn der anwaltlichen Tätigkeit stehen. Wenn dennoch keine Vereinbarung über die Vergütung getroffen wird, erhält der Rechtsanwalt seine Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Danach ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die konkrete Höhe regelt das BGB aber nicht. Es ist daher zu erwarten, dass jedenfalls in einer Übergangsphase die bisherigen gesetzlichen Gebühren als übliche Vergütung angesehen werden. In Betracht kommt aber auch eine Berechnung nach Stundensätzen, deren konkrete Höhe sich derzeit nicht voraussagen lässt.

Das Gesetz enthält allerdings eine Regelung, um den Verbraucher, der mit seinem Anwalt keine Vereinbarung getroffen hat, vor unverhältnismäßigen Forderungen zu schützen. So darf der Anwalt auch in solchen Fällen für ein erstes Gespräch nicht mehr als 190 Euro und bei

einer weiteren Beratung nicht mehr als 250 Euro, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, fordern.

Kapitalanleger: Prospekt kann Beratung nicht ersetzen

(Val) Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat einem Anleger Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Zusammenhang mit dem Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Immobilienfonds zugesprochen.

Bei der Vermittlung und Beratung eines Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds muss nach ständiger Rechtsprechung einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein zutreffendes Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden, heißt es im Urteil. Er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken, zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden. Das danach empfohlene Anlageobjekt hat diesen Kriterien Rechnung zu tragen. Die Fehler der Anlageberatung und also auch die Verfehlung des Beratungszieles muss der Kläger allerdings beweisen.

Im Streitfall stellte sich heraus, dass der Finanzberater es unterlassen hatte, den Anleger darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fondsanlage um eine unternehmerische Beteiligung handelte, bei der nicht nur das Risiko schwankender Rendite, sondern auch das des Totalverlustes des Kapitals besteht. Die Beteiligung war für eine risikolose Altersvorsorge nicht geeignet.

Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein dem Anlageinteressenten übergebener Prospekt über die Kapitalanlage allein als Mittel der Aufklärung genügen. Allerdings darf sich der Inhalt des Beratungsgesprächs nicht in Widerspruch zum Prospektinhalt setzen. Der Prospekt kann nicht Mängel oder Verharmlosungen des Anlagegesprächs ausgleichen.

Im konkreten Fall hatte der Anleger darüber hinaus sein Beteiligungsangebot unmittelbar im Anschluss an das Beratungsgespräch unterzeichnet. Zur Lektüre der jeweils dreispaltig gedruckten Prospekte von teilweise 92 Seiten war keine Zeit. Dass der Anleger dies möglicherweise in der vertraglich vereinbarten einwöchigen Widerrufsfrist tun könnte, spielt keine Rolle, denn der Widerrufsberechtigte muss vor Beginn der Widerrufsfrist sämtliche maßgeblichen Informationen für seine Anlageentscheidung kennen. Denn nur so kann er sich in Ruhe nochmals die Vor- und Nachteile des Geschäfts durch den Kopf gehen lassen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 7 U 225/05

Kartfahren: Keine versicherte Betriebssportart

(Val) Kartfahren kann nicht als Betriebssport anerkannt werden. Für Unfälle bei dieser Sportart muss die gesetzliche Unfallversicherung daher nicht eintreten. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht.

Die Firma Daimler-Chrysler in Kassel bezuschusst eine Sportgemeinschaft, die unter anderem Kartfahren für Betriebsangehörige, Pensionäre und deren Ehepartner anbietet. Ein Mitarbeiter von Daimler-Chrysler verunglückte auf der Kartbahn und zog sich einen komplizierten Bruch der Fußwurzel zu, der zu einer viermonatigen Arbeitsunfähigkeit führte. Sein Antrag, den Unfall als Arbeitsunfall im Rahmen des Betriebssportes anzuerkennen, lehnte die Berufsgenossenschaft Metall ab. Seine dagegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Kassel scheiterte.

Auch in der zweiten Instanz unterlag der Kläger. Betriebssport, so die Darmstädter Richter, solle einen Ausgleich zu den Belastungen der betrieblichen Tätigkeit darstellen und diene nicht der Teilnahme an Wettkämpfen oder der Erzielung von Spitzenleistungen.

Diese Kriterien seien hier nicht erfüllt gewesen. Vor allem sahen es die Richter als erwiesen an, dass Kartfahren nicht dem Ausgleich betrieblicher Belastungen diene: Der Kartfahrer bewege sich nicht, sei erheblichem Lärm ausgesetzt, die Abgase der Benzinmotoren wirkten in geschlossenen Hallen gesundheitsgefährdend, die ungünstige Sitzhaltung im Wagen sowie die harten Erschütterungen bei der Fahrt seien eher be- als entlastend. Beim Kartfahren stünden nicht der körperliche Trainingseffekt, sondern Spaßfaktor und Wettbewerb im Vordergrund.

Kartfahren stelle daher keine hinreichenden sportlichen Anforderungen, um als Ausgleich und Entlastung für betriebliche Belastungen geeignet zu sein. Es sei vielmehr mit hohen gesundheitlichen Risiken verbunden, so die Richter. Insofern sei es nicht zu rechtfertigen, Unfälle beim Kartfahren als gesetzlich unfallversichert anzusehen und die Arbeitgeber als alleinige Beitragszahler in der Unfallversicherung dafür haften zu lassen.

Hessisches Landessozialgericht, L 3 U 95/05

Reiseveranstalter: Haftet für Sicherheit einer Hotel-Wasserrutsche

(Val) Der Bundesgerichtshof hatte über einen Fall der Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters zu entscheiden und hat diese in dem konkreten Fall eines tragischen Unfalls an einer Hotelwasserrutsche bejaht.

Geklagt hatten die Angehörigen eines elfjährigen Kindes, das auf einer Pauschalreise der Familie in Griechenland bei der Benutzung einer auf dem Hotelgelände stehenden Wasserrutsche ertrank, weil es mit dem Arm in ein Absaugrohr geraten war und sich nicht befreien konnte. Die Öffnungen der Absaugrohre waren nicht mit einem Schutzgitter abgedeckt. der Hoteleigentümer hatte die Wasserrutsche ohne Baugenehmigung errichtet. Die Mutter - die auch aufgrund abgetretenen Anspruchs des Vaters handelt - und die Brüder des Kindes, die alle an posttraumatischen Belastungsstörungen mit Krankheitswert leiden, haben den Reiseveranstalter auf Schmerzensgeld verklagt, weil dieser seine Pflicht verletzt habe, die Sicherheit der Hoteleinrichtungen zu überprüfen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben und jedem Familienmitglied jeweils 20.000 Euro zuerkannt. Der BGH hat die Revision des beklagten Reiseveranstalters zurückgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des BGH trifft den Reiseveranstalter eine Verkehrssicherungspflicht, nach der er seine Vertragshotels und deren Einrichtungen darauf zu überprüfen hat, ob sie einen ausreichenden Sicherheitsstandard bieten. Bei der inmitten des Hotelkomplexes gelegenen Wasserrutsche handelte es sich aus der Sicht der Reisenden um eine zum Leistungsangebot des Reiseveranstalters gehörende Hoteleinrichtung, auch wenn sie in der im Reisekatalog des Veranstalters enthaltenen Hotelbeschreibung nicht erwähnt war und der Hotelbetreiber für ihre Benutzung ein gesondertes Entgelt verlangte. Der Reiseveranstalter hätte deshalb die Sicherheit der Rutsche prüfen müssen, so die Karlsruher Richter.

Diese Prüfungspflicht habe er verletzt. Denn auf jeden Fall hätte er sich danach erkundigen müssen, ob die Anlage genehmigt und von der zuständigen Behörde abgenommen worden war.

Diese Sachlage spricht dafür, dass dann der Tod des Kindes und die dadurch verursachten psychischen Beeinträchtigungen der Eltern und Geschwister vermieden worden wären. Für einen anderen Geschehensablauf sei dem Vortrag der Beklagten nichts zu entnehmen. Da die seelischen Störungen der betroffenen Familie nach den Feststellungen der Vorinstanzen ein pathologisches Ausmaß angenommen und sie somit einen deliktsrechtlich ersatzfähigen eigenen Gesundheitsschaden erlitten hätten, könnten sie Schmerzensgeld verlangen. Dessen Bemessung war laut BGH Sache der tatrichterlich urteilenden Vorinstanzen und sei von der Revision nicht beanstandet worden.

Bundesgerichtshof, X ZR 142/05